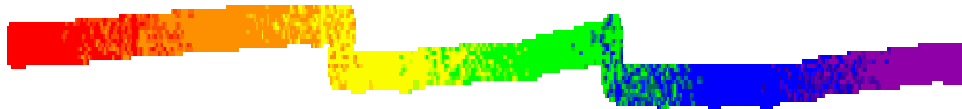


13.06.2007, Hannover

"Regenbogenfamilien im Spiegel der Zeit ..."

Referat für Frauen und Gleichstellung, Landeshauptstadt Hannover

LSVD Projekt „Regenbogenfamilien“ & Stiefkindadoption - Erste Erfahrungswerte -



Dr. Elke Jansen

Leiterin des Projektes „Regenbogenfamilien“ des LSVD



Kontaktdaten:

Dr. Elke Jansen
Familien- und Sozialverein des LSVD
Pipinstraße 7
50667 Köln

Telefon: 0221 – 92 59 61 16
Fax: 0221 – 92 59 61 11
E-Mail Elke.Jansen@lsvd.de

Erst einmal möchte ich mich bei Regina Kohrt für die Einladung zum Podium bedanken und freue mich sehr, dass die Stadt Hannover auf diese Weise zur Sichtbarkeit von Regenbogenfamilien und der Wahrnehmung ihrer Belange beiträgt.

Durch die beiden Beiträge meiner Vorgängerinnen Frau Rutschke und Frau Kemming, haben wir bereits interessante Einblicke in die die Arbeit des Jugendamtes im Zusammenhang mit Adoptionen und Pflegschaften und die rechtliche Situation von Regenbogenfamilien, d.h. lesbische Mütter, schwule Väter und ihre Kinder erhalten.

Ich möchte diese Einführung ergänzen und ein paar allgemeine Informationen über Regenbogenfamilien in Deutschland, das gleichnamige Projekt des LSVD und unsere ersten Erfahrungen mit Stiefkindadoptionen in eingetragenen Lebenspartnerschaften.

Lesbische Mütter und schwule Väter in Deutschland – ein neuer Modetrend?

Elternschaft und homosexuelle Lebensweisen waren lange Zeit für weite Teile der Gesellschaft, einschließlich der Homosexuellen selbst, kaum vorstellbar.

So genannte Regenbogenfamilien sind jedoch in Deutschland kein Einzelfall. Alleine in Deutschland wachsen derzeit Tausende Kinder in Regenbogenfamilien auf.

Das Gros dieser Kinder stammt heute aus vorangegangenen heterosexuellen Beziehungen. Zunehmend entscheiden sich Lesben und Schwule jedoch auch nach ihrem Coming Out für eigene Kinder. Lesben und Schwule geben Pflege- und Adoptivkindern ein neues Zuhause. Lesbische Frauen entscheiden sich für ein leibliches Kind durch Insemination oder realisieren mit schwulen Männern gemeinsam ihren Kinderwunsch als sogenannte „Queerfamily“.

Die mehrheitlich geteilten Familienbilder in der deutschen Gesellschaft und in der Wissenschaft tragen derzeit weder der umfänglichen Existenz von Regenbogenfamilien Rechnung, noch erfahren ihre Mitglieder die rechtliche und gesellschaftliche Anerkennung, die ihnen zusteht.

Das Projekt „Regenbogenfamilie“ im LSVD

Aus diesem Grund setzt sich der LSVD (Lesben- und Schwulenverband in Deutschland) mit dem **Projekt „Regenbogenfamilien“** für die Verbesserung der persönlichen, gesellschaftlichen und rechtlichen Situation von Regenbogenfamilien ein. Im Herbst 2002 konnte das Projekt dank der Unterstützung des BMFSFJ unter meiner Leitung beginnen – heute wird es aus Eigenmitteln des Verbandes getragen.

Was für Ziele verfolgen wir?

Durch Beratung und Vernetzung fördern wir die **Handlungskompetenz lesbischer Mütter, schwuler Väter und ihrer Kinder**.

So wurde z.B. das Netzwerk ILSE („Initiative lesbischer und schwuler Eltern“ im LSVD, www.ilse.lsvd.de) gegründet, in dem sich Regenbogenfamilien sowie Lesben und Schwule mit Kinderwunsch bundesweit in Regionalgruppen und über ein Forum im Internet austauschen und unterstützen. Seit zwei Jahren haben wir darüber hinaus ein interaktives Internetangebot speziell für Kinder und Jugendliche in Regenbogenfamilien eingerichtet. Dort können sie im Kids-Chat miteinander über die großen

und kleinen Sorgen und Freuden des Lebens Zwiesprache halten (www.kids.lsvd.de).

Ein zweiter Fokus unserer Arbeit ist die **Förderung eines gesellschaftlichen und politischen Bewusstseins** für einen sach- und zeitgemäßen Umgang mit Regenbogenfamilien.

Die Bandbreite unserer projektinternen Angebote reicht von Telefon-, Online und persönlicher Beratung für Regenbogenfamilien und Fachleute über Veröffentlichungen und Pressearbeit bis hin zu Vorträgen und (Fach-)Veranstaltungen. Wir konzentrieren uns hierbei ebenso auf Belange der Familienplanung wie des Familienalltags.

In den vergangenen fünf Jahren fanden ca. 1.500 Beratungen statt, davon jede 10. mit Fachleuten, wie z.B. Mitarbeiter/innen von Familienberatungsstellen, Jugendämtern oder pädagogischem Personal.

Wir haben in den letzten Jahren viele bundesweite Veranstaltungen zum Thema Regenbogenfamilien organisiert, wie z.B.

2003 Bundesweite Fachtagung "Regenbogenfamilien - familiäre und gesellschaftliche Wirklichkeit" am 11./12. Oktober 2003 in Berlin

Hier wurde erstmals ein Dialog zwischen Fachpersonal und Vertreterinnen und Vertretern von Interessensverbänden und der Politik und den Regenbogenfamilien selbst initiiert, dem wir auch heute auf diesem Podium fortsetzen.

Zu allen Veranstaltungen finden Sie, wenn Sie sich informieren wollen, umfangreiche Dokumentationen im Internet.

Dieser beständig fortgeführte Dialog in Verbindung mit unserer Beratungserfahrung mündet Ende des Jahres in einem Beratungsführer für Regenbogenfamilien und familienbezogenes Fachpersonal, den wir Dank der Förderung des BMFSFJ in einer hohen Auflage drucken können.

Ich möchte Sie auf das diesjährige fünfte bundesweite Familienseminar des LSVD „Regenbogenfamilien – Alltäglich und doch anders“ aufmerksam machen, dass dank der Anteiligen Unterstützung der Europäischen Kommission vom 17. bis 19. August 2007 im Treff Hotel Panorama in Oberhof (Thüringen) stattfinden wird.

Sie finden hierzu umfangreiche Informationen auf den Projektseiten im Internet (www.family.lsvd.de).

Politisch-Rechtliche Situation von RBF

Der LSVD ist von seinem Ursprung her eine Bürgerrechtsorganisation und so ist eines unserer zentralen Mittel zur Verbesserung der Situation von Regenbogenfamilien die **politische Lobbyarbeit**.

So haben wir uns in den letzten Jahren oder eher Jahrzehnten für das Lebenspartnerschaftsgesetz eingesetzt. Ein Beispiel: Vielleicht erinnert sich noch der eine oder die andere von Ihnen an die „Aktion Standesamt oder „Ja-Wort“, bei der am 19. August 1992 250 Paare bundesweit die Standesämter stürmten mit der Forderung, heiraten zu wollen.

Wie Sie alle wissen, können Lesben oder Schwule, wenn sie sich in Deutschland das „Ja-Wort“ geben wollen, seit dem 01. August 2001 eine so genannte **eingetragene**

Lebenspartnerschaft eingehen. Sie sind dadurch jedoch nicht im klassischen Sinne verheiratet, wie z.B. in Groß-Britannien oder Spanien.

Die politische Entscheidung, nicht die Ehe für Lesben und Schwule zu öffnen sondern ein neues Rechtsinstitut die „eingetragene Lebenspartnerschaft“ zu schaffen, schien damals aus strategischen Gründen klug zu sein. In Deutschland wird im Grundgesetz Ehe und Familie unter den besonderen Schutz des Staates gestellt [Art. 6 Abs. 1 GG: "Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung."] und so befürchtete man bei Öffnung der Ehe eine erfolgreiche Verfassungsklage.

Darüber hinaus wurden alle finanzpolitischen und steuerrechtlichen Aspekte im Gesetz selbst ausgespart, weil derartige Gesetzesänderungen der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, in dem damals eine rechtsregierte Ländermehrheit saß. Das entsprechende **Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz (LPartGErgG)** fand nicht die erforderliche Mehrheit. Der im Februar 2001 angerufene Vermittlungsausschuss wurde von der CDU/CSU boykottiert. Wir warten heute noch...

Heute erweist sich diese – durchaus verständliche - Entscheidung gegen die „Große Lösung“ als Ursache vielfältiger Einschränkungen und Diskriminierungen für Regenbogenfamilien und homosexuelle Paare in Deutschland, denn man ist gezwungen, jedes einzelne Recht, das an die heterosexuelle Ehe gebunden ist, für eingetragene Lebenspartnerschaften nachzurüsten und das gegen große Widerstände der Parteien speziell im „rechten Mittelfeld“.

Nicht dass Sie jetzt denken, die Einführung des „abgespeckten“ Lebenspartnerschaftsgesetzes sei nun aufgrund der Entscheidung gegen die „große Lösung“ entspannt verlaufen.

Nein, nachdem das Gesetz verabschiedet wurde stellten die Bundesstaaten Bayern, Sachsen & Thüringen hurtig Normenkontrollanträge beim Bundesverfassungsgericht, weil sie der Meinung waren, dass dieses Gesetz trotzdem das so genannte „Abstandsgebot zur Ehe“ verletze.

Nun, diese Aktion brachte ihnen nicht nur keinen Erfolg, das Urteil gereichte eher uns zur Freude:

Zum einen hat das oberste deutsche Gericht am 17.07.2002 in seinem Urteil festgestellt, dass die LePart nicht in Konkurrenz zur Ehe stehe, es handle sich schließlich um einen anderen – eben gleichgeschlechtlichen – Personenkreis und somit sei die Ehe auch nicht gefährdet.

Zum anderen hat es den Gesetzgeber dazu aufgefordert, der Fülle an Pflichten bei eingetragenen Lebenspartner(inne)n angemessen Rechte zur Entlastung gegenüberzustellen, denn die eingetragene Lebenspartnerschaft muss auch nicht schlechter gestellt werden, als eine Ehe.

Speziell für lesbische Mütter, schwule Väter und ihre Kinder wies das ursprüngliche Lebenspartnerschaftsgesetz eine Unmenge an Lücken auf.

Stiefkindadoption – Politisches und Rechtliches

Die Novelle des Lebenspartnerschaftsgesetzes hat ein paar Verbesserungen für Regenbogenfamilien gebracht, die wesentlichste liegt wohl neben der Einbenennung der Kinder in der Möglichkeit zur Stiefkindadoption, dem zentralen Thema unserer heutigen Runde.

Seit dem 1. Januar 2005 können lesbische Co-Mütter und schwule Co-Väter in Deutschland *leibliche Kinder* ihrer eingetragenen Lebenspartner/innen adoptieren [§9 Abs.7 LPartG]. Durch diese Adoption erhalten die Stiefmutter und der Stiefvater die gleiche Stellung wie der leibliche Elternteil mit Rechten und Pflichten wie volles Sorgerecht, Unterhalts- und entsprechende Erbverpflichtungen.

Hierdurch ergab sich ein absolutes Novum in der deutschen Rechtslandschaft: Kinder konnten erstmals rechtlich zwei Mütter oder zwei Väter haben! Die rechtliche Wirklichkeit holte – wenn auch nur in einem kleinen Ausschnitt – die gelebte Wirklichkeit ein!

Stiefkindadoption – Rückmeldungen aus der Praxis

Soweit zur Entstehung. Wie sieht es nun in der Praxis mit der Stiefkindadoption in eingetragenen Lebenspartnerschaften aus? Durch die Beratungsarbeit im Rahmen des Projektes und die bundesweite Vernetzung von Regenbogenfamilien durch ILSE wird uns hier ein begrenzter doch sehr interessanter Einblick gewährt.

Zur Stiefkindadoption nun ein paar aktuelle Einschätzungen:

(1) Zu Umfang, Zeitfenster und Geschlechterverteilung

In Deutschland sind sicherlich eine Fülle von Stiefkindadoptionen in eingetragenen Lebenspartnerschaften in den 2 ½ Jahren durchgeführt worden, seit die Möglichkeit dazu besteht, mir sind bislang etwa 30-40 Stiefkindadoptionen bei lesbischen Paaren bekannt geworden – jedoch noch keine bei einem schwulen Paar.

Das könnte daran liegen, dass Kinder, die aus ehemals heterosexuellen Bezügen stammen, nur in seltenen Fällen den Lebensmittelpunkt bei ihrem schwulen Vater und seinem Partner haben UND alle gemeinsam den Wunsch haben, die rechtliche Beziehung zur leiblichen Mutter zu beenden. Kinder, die heute bei schwulen Vätern aufwachsen, sind vermehrt Pflegekinder oder Adoptivkinder. In beiden Zusammenhängen ist die Möglichkeit zur Stiefkindadoption nicht relevant.

Die **erste Stiefkindadoption**, die mir bekannt wurde, wurde auf dem Land in BaWü im März 2005 durchgeführt – und zwar recht problemlos und sehr zügig: Von der Internetrecherche, die die Zuständigkeit der Dienststellen vor Ort klärte dauerte es bis zur postalischen Zustellung des Gerichtsbeschlusses 7 Wochen. Hier wurden drei Söhne, die von der einen bzw. der anderen lesbischen Mutter mittels privater Samenspender geboren wurden, „überkreuz“ adoptiert.

Zur Veranschaulichung: Beim Gerichtstermin fragte der Richter die aufgeregten Jungen, ob sie denn auch die Adoption wollten, worauf der „Wortgewaltigste“ sagte: „Es ändert sich ja nix.“ Worauf eine der Mütter sich bemüßigt fühlte, ein wenig ausführlicher zu übersetzen: „Wir haben zu Hause über die Adoption gesprochen. Für uns, also für die Kinder, hat es ja keine Änderungen zur Folge – so im Alltag. Und die juristischen Fragen haben die Kinder nicht besonders interessiert bzw. haben sie auch noch nicht verstanden“. Der Richter quittierte dies mit einem „Ja“ und das Ganze war nach exakt vier Minuten beendet.

Zum **Ursprung der Kinder** bei Stiefkindadoptionen in eingetragenen Lebenspartnerschaften habe ich folgenden Eindruck: Stiefkindadoptionen bei Kindern aus ehemals heterosexuellen Bezügen scheinen mir bislang die Ausnahme zu sein.

Die meisten Adoptionen, von denen ich erfahren habe, beziehen sich auf Kinder, die aufgrund eines gemeinsamen Wunsches des lesbischen Paares durch heterologe

Insemination in der Partnerschaft geboren wurden, entweder mithilfe eines privaten Samenspenders oder durch eine Samenbank.

... Und das war durchaus vom Gesetzgeber auch so angedacht. So erläuterte unsere damalige und heutige Bundesjustizministerin Frau Zypries bei der ersten Lesung des Gesetzes im Bundestag im Mai 2004: „Das heißt, wenn ein Partner ein Kind mitbringt oder wenn in einer – lesbischen – Beziehung ein Kind geboren wird, besteht die Möglichkeit, dass der andere Partner, wenn er Verantwortung übernehmen und sich um das Kind kümmern will, dies durch eine Adoption dokumentiert.“ .. Und auf Einwände, das komme doch so unglaublich selten vor, dass hierfür kein Gesetz lohne: Sagte sie: „Ich weiß nicht, wie Ihr Informationsstand ist. Es gab ungefähr zehn Eingaben an das Ministerium, in denen insbesondere lesbische Frauen davon berichtet haben, wie diskriminierend sie es empfinden, dass sie im Rahmen einer Beziehung, die schon länger als zehn Jahre Bestand hat und in die jetzt ein Kind geboren wurde, diese Verantwortung nicht übernehmen können. Ich persönlich halte es für richtig, der Lebenspartnerin das Recht auf Adoption zu geben, so dass sie in besonderer Weise für das Kind einstehen kann. Dies hat mit der Sorge um das Kind zu tun; denn das Kind erlangt dadurch weitere Ansprüche, nicht nur emotionaler Art, sondern auch vermögensrechtlicher Art.“

2) Rückmeldungen über den eigentlichen Adoptionsprozess

-- Mehrheitlich positiv

Die **Erfahrungen** mit den Mitarbeiter(inne)n der Jugendämter, den Notar(inn)en und Richter(nne)n fallen – so die Angaben der frischgebackenen Stiefmütter - bislang mehrheitlich positiv aus: Für viele Fachleute ist es eine durchaus neue Erfahrung und es gibt Unsicherheiten, doch von persönlichen Diskriminierungen wird selten berichtet.

-- Zu Herausforderungen und Problemen

Dennoch gab es – sagen wir mal – mehr oder weniger grenzwertige „Herausforderungen“ für die Beteiligten in einem solchen Verfahren.

☉ Bei Gericht bzw. vonseiten einzelner Richter/innen

Es wurde über Probleme mit den Gerichten bzw. Richter/innen berichtet, bei denen es zu „Verzögerungen“ und mehr oder weniger subtilen Diskriminierungen kam, die letztlich jedoch nicht zur Ablehnung des Adoptionsantrags führten.

- **Bundesverfassungsgericht nicht vorgreifen**

Ein Richter in Bayern versuchte wohl zeitweise die Entscheidung herauszuzögern mit dem Argument, es sei ja beim Bundesverfassungsgericht eine entsprechende Klage vom Freistaat Bayern anhängig und man wolle hier nicht vorgreifen. Das ist natürlich so nicht rechtens, denn die Novelle des Lebenspartnerschaftsgesetzes ist ordnungsgemäß am 01.01.2005 in Kraft getreten und somit gültiges Recht.

- **Arbeitsüberlastung – doch auf ein Wort!**

In einem anderen Fall lag eine positive Empfehlung des Jugendamtes seit 1 ½ Jahren vor. Der zuständige Richter begründete seine Nichtentscheidung offiziell mit Arbeitsüberlastung, während er bei telefonischen Kontakten die lesbischen Mütter diskriminierte. Eine der Mütter berichtete: „Er ... hat uns jedoch am Telefon schon zweimal mit der ganzen Palette von Vorurteilen und Bedenken konfrontiert, die man sich am CSU Stammtisch so vorstellt...“ Die Genehmigung kam, nachdem mit Veröffentlichung des Falls gedroht wurde.

Es gibt hat auch unter den „Gerechten“ im doppelten Sinne schwarze Schafe, gell.

☉ **Im Jugendamt bzw. bei einzelnen Mitarbeiter/innen**

Wie sieht es mit den Jugendämtern aus? Auch hier wurde vereinzelt von Unerfreulichem berichtet ... „nobody is perfect“

▪ **Spender, das ist doch der Vater...**

Es wurde mir davon berichtet, dass manchmal eine Herausforderung darin liegen kann, einen Unterschied zwischen einem privaten Samenspender und einem „wirklichen“ Vater nachzuvollziehen. Ein biologischer Vater muss der Mutter aus rechtlicher Sicht beigewohnt haben. Dies kann im ungünstigen Fall dazu führen, wie in einer rheinischen Großstadt berichtet, dass eine lesbische Mutter weniger subtil immer wieder darauf hingewiesen wurde, doch besser einen Rechtsbezug zum vermeintlichen „Vater“ herzustellen als die Stiefkindadoption durch ihre Lebenspartnerin zu favorisieren.

▪ **Kind braucht Vater und Mutter!**

Auch bei Mitarbeiter(inn)en des Jugendamtes, wie in vielen andern z.B. Politiker/innen-Köpfen, begegnen wir manchmal der Annahme: Ein Kind brauche Eltern beiderlei Geschlechts für eine gute psychosexuelle, emotionale und soziale Entwicklung.

Hierzu liegen vielfältige Forschungsbefunde vor, die belegen, dass Kinder klar Vertreter/innen beider Geschlechter für ihre Entwicklung in ihrem Lebensumfeld brauchen, dies müssen jedoch nicht die Eltern sein. Und zum Leidwesen vieler Eltern werden sie selbst häufig gerade zuletzt von ihren Kindern als Modell herangezogen.

Bei der „Kinder brauchen Vater und Mutter“ Überzeugung handelt es sich wohl eher um Ideologie als um eine aktuell gültige pädagogische oder psychologische Lehre. Solange Lesben nicht im männerfreien Raum und Schwule nicht im frauenfreien Raum leben, dürfte hier kein Mangel entstehen.

▪ **Lesbisch – nur eine Phase?**

Anderen Berichten zufolge, kann es eine spezielle Herausforderung darstellen, wenn eine „frischgebackene“ lesbische Mutter eine heterosexuelle Vergangenheit hat, d.h. vor einiger Zeit in einer vielleicht auch längeren heterosexuellen Beziehung gelebt hat.

Eine Mutter beschrieb hier anschaulich, dass die verantwortliche Mitarbeiterin eines Jugendamtes, ähnlich wie wir das von heterosexuellen Eltern beim Coming-Out ihrer Töchter kennen, wohl annahm, die mit einer eingetragenen Lebenspartnerschaft besiegelte lesbische Partnerschaft könnte NUR einer „lesbischen PHASE“ entsprechen: Sie machte das an den Gesprächssequenzen deutlich, in dem die lesbische Orientierung immer wieder in Frage gestellt und den etwaigen positiven Aspekte der „historischen Heterobeziehung“ nachgespürt wurde. Darüber hinaus versuchte die Mitarbeiterin „Zeit zu“ gewinnen, „warten Sie doch noch ein wenig, so eine Stiefkindadoption ist endgültig“.

Letzteres ist wohl wahr, doch geht es bei der Prüfung nicht primär um die werdende Stiefmutter und ihre Beziehung zum Kind.

Aller Anfang ist schwer – der Neuheitseffekt

Nun es gibt sicher im ganzen Bundesgebiet lebendige Vorteile gegenüber schwul-lesbischer Elternschaft, doch mehrheitlich handelt es sich wohl, wenn es zu Störungen und Stockungen im Verfahren der Stiefkindadoption kommt, um einen Neuheitseffekt: Bisher ist es für viele Mitarbeiter/innen der Jugendämter wie für Richter/innen und Notar/innen häufig das erste Mal, dass sie in Kontakt kommen mit Regenbogenfamilien. Hier kann die Quelle für Verhaltensunsicherheiten liegen und ein größerer Informationsbedarf bezüglich der Besonderheiten etwaiger Regenbogen-Familienwirklichkeit.

☉ **Wildwuchs der Fristen**

Es gibt jedoch eine erlebte Diskriminierung, die mit dem Neuheitseffekt nichts zu tun hat und die sich paradoxerweise konsequent aus einem Gleichbehandlungsgrundsatz ergibt. Sie steht im Zusammenhang mit der sogenannten Fristenregelung.

Neben einer **rechtsgültigen Frist**, die besagt, dass ein Kind in Deutschland frühestens acht Wochen nach der Geburt adoptiert werden kann (§ 1747 BGB), gibt es kommunal unterschiedliche und rechtlich nicht festgeschriebene zusätzliche Zeitspannen durch die sogenannte „**Adoptionspflegezeit**“.

Diese sind im Rahmen von Stiefkindadoptionen durch heterosexuelle Ehemänner oder -frauen entstanden. Bei heterosexuellen Paaren werden die Kinder, bei denen eine Stiefkindadoption in Frage kommt, in der Regel mit in die neue Beziehung eingebracht. Das Jugendamt hat die Aufgabe zu prüfen, ob sich zwischen dem Kind und dem neuen sozialen Elternteil eine tragfähige soziale Beziehung entwickelt hat. Hierfür sollten die Betroffenen schon eine längere Zeit ihren Lebensalltag miteinander teilen, sonst ist es wohl schwer, das wirklich zu beurteilen. Ein solches Kriterium anzulegen, bevor eine Prüfung vorgenommen wird, ist aus dieser Perspektive durchaus nachvollziehbar und sinnvoll.

Diese Fristen werden nun aber - im Sinne der Gleichbehandlung - auf lesbische Paare übertragen, auch wenn das Kind, das adoptiert werden soll, einem gemeinsamen Kinderwunsch entspringt. Das ist an sich schon schwierig und diskussionswürdig.

Darüber hinaus finden wir diesbezüglich einen „**kommunalen Wildwuchs**“ in der Praxis der Stiefkindadoption: Diese Fristen differieren nicht nur zeitlich, sondern auch der Startpunkt, ab dem die Zeit läuft, wird unterschiedlich markiert.

Umfrage des LSVD 2006 zur Fristenregelung

Eine diesbezügliche Umfrage, die der LSVD 2006 bei 71 repräsentativ ausgewählten Jugendämtern und Gerichten in Deutschland durchführte, zeigte folgendes:

Diese Adoptionspflegezeit schwankte zwischen 6 (z.B. Berlin) und 24 Monaten (z.B. Köln) und wurde festgemacht entweder an der „Eintragung der Lebenspartnerschaft“, oder am Bezug einer „gemeinsamen Wohnung“ durch das Paar oder an der „Geburt des Kindes“.

Wunschkinder lesbischer Co-Mütter müssen also je nachdem, wo sie in Deutschland leben, zwischen 6 und 24 Monaten warten, bis sie im Fall des Todes ihrer leiblichen Mutter nicht mehr zu Waisen werden.

Aus **Hannover** bekamen wir übrigens vom Gericht keine Rückmeldung, jedoch von Frau Broßat-Warschun, der Leiterin des Fachbereichs Jugend und Familie, eine sehr nette Antwort, in der sie Ihre Hoffnung zum Ausdruck brachte, uns mit den Informationen „in der Zielsetzung der Verbesserung der Situation von Regenbogenfamilien zu unterstützen.“ Das wissen wir zu schätzen!

Hiernach wird in Hannover eine Frist von mindestens 12 Monaten bei einem Säugling angelegt, die ab der Geburt des Kindes bzw. dem Bezug der gemeinsamen Wohnung gerechnet wird. Dies ist eine Übereinkunft, die von den Jugendämtern der norddeutschen Bundesländer gemeinsam getroffen wurde. Wir finden diese Zeit – auch wenn wir die Vereinheitlichung der Regelung ausdrücklich begrüßen – natürlich viel zu lang.

Alle Jugendämter und Gerichte räumten einen *Ermessensspielraum* bezüglich des beschriebenen Vorgehens ein, keiner gab jedoch offiziell an, einen Unterschied zu machen, je nachdem, ob das Kind einem gemeinsamen Kinderwunsch entspringt oder aus einer früheren Beziehung stammt.

Dr. Circel, ein Richter am Amtsgericht Pankow-Weißensee in Berlin, beschrieb die Bewertungsgrundlage des Ermessens folgendermaßen: „Maßgeblich ist der Einzelfall und die Möglichkeit der ausreichend sicheren Beurteilung der Kindeswohl dienlichkeit.“

Ist es für ein Kind, das einem gemeinsamen Kinderwunsch entspringt, einmal unabhängig vom biologisch-genetischen Ursprung nicht sehr wohl dienlich, möglichst schnell nach der Geburt eine doppelte rechtliche Absicherung zu erhalten?

Der Gesetzgeber hat uns alle, die Jugendämter, die lesbischen Mütter und schwulen Väter und den LSVD, als *Advocatus Diaboli* der Regenbogenfamilien, in eine schwierige Lage gebracht. Er hat zu unserer Freude den Regelbedarf zur rechtlichen Anerkennung von Co-Eltern richtig erkannt, jedoch durch die Konzentration auf die Stiefkindadoption einen umständlichen und engen Weg gewählt: Er schließt Adoptivkinder ebenso aus wie er aus gemeinsamen Wunschkindern formal „fremde“ Kinder macht. Ach, hätte er sich doch darüber hinaus an das gemeinsame Adoptionsrecht und noch ein wenig mehr herangetraut....

Abstammungsrecht und Schleichwege

Bei verheirateten Paaren geschieht eine doppelte rechtliche Absicherung auch im Falle einer Zeugung durch Spendersamen sehr wohl übergangslos, denn das regelt das deutsche Abstammungsrecht: Wenn ein verheiratetes Paar mithilfe einer Samenbank ein Kind bekommt, gilt der nicht gebärende Partner, also der Ehemann, gemäß deutschem Abstammungsrecht offiziell als Vater des Kindes. Wenn ein lesbisches Paar, das in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, auf diesem Weg ein Kind bekommt, ist das Kind rechtlich alleiniges Kind der leiblichen Mutter – die Co-Mutter gilt weiter als kinderlos... obwohl beide, der Ehemann und die Co-Mutter letztlich dasselbe Problem bei vergleichbaren Rahmenbedingungen haben: *Eine biologisch bedingte Zeugungsunfähigkeit in Verbindung mit einem gemeinsamen Kinderwunsch in einer offiziell, d.h. staatlich, formalisierten Partnerschaft*. Hier sei mir die Frage erlaubt, wie es denn an dieser Stelle mit der Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aussieht?

Die gerechte und ökonomische Lösung, die dem Kindeswohl sicher am meisten dienen würde im Falle gemeinsamer leiblicher Wunsch Kinder, läge in der Anpassung unseres Abstammungsrechtes durch Berücksichtigung eingetragener Lebenspartnerschaften.

Eine *Aufrechterhaltung der Exklusivität für verheiratete Paare* im Falle einer heterologen Insemination diene, so vermutete eine französische Kollegin, vielleicht eher der *rechtlich gestützten „Lüge der biologischen Abstammung“* denn dem *faktischen*

Kindswohl. Nun, vielleicht ist da ja etwas dran ... Doch bis das Abstammungsgesetz in Deutschland geändert wird, wird wohl noch viel Wasser den Rhein herunter fließen.

Bis dahin appelliere ich an alle Beteiligten, die an der Umsetzung der *politisch bewusst initiierten Hilfskonstruktion* für „leibliche Wunsch Kinder in eingetragenen Lebenspartnerschaften“ mitwirken, dem Einzelfall wirklich Rechnung zu tragen und zum Wohle des Kindes vom Ermessenspielraum zumindest bei der Bemessung einer Adoptionspflegezeit Gebrauch zu machen: „Doppelt gesichert hält - je früher desto - besser“.

www.lsvd.de